

Delegation von Traubefugnis an Laien (Eheassistenz)

Zusammenfassung der beigefügten Überlegungen der Themengruppe Gottesdienstliche Feiern zur Beratung und Entscheidung durch die Bistumsleitung

Die Delegation von Trauvollmacht an Laien ist rechtlich und ekklesiologisch unproblematisch. Weil sich die Eheleute das Sakrament gegenseitig spenden, gibt es im eigentlichen Sinn keinen Spender des Sakraments, der mit dem ordinierten Amt verbunden ist. Der Trauassistent nimmt den Ehemillen der Brautleute im Namen der Kirche entgegen. Es handelt sich nicht um einen Jurisdiktionsakt, sondern um eine Amtszeugenschaft.

Exkurs: Nach orthodoxer Anschauung begründet der Konsens der Brautleute die Ehe, die aber erst durch den anamnetisch-epikletischen Segen, der vom Priester gesprochen wird, zum Sakrament wird.

Wenn auch Begründungen angefügt werden, dass die Ehe durch das Segensgebet und nicht durch den Ehekonsens konstituiert wird, folgt die Themengruppe Gottesdienstliche Feiern der theologischen Argumentationslinie, dass Gott selbst die Brautleute zusammenfügt (vgl. z.B. Trauungssegens III). Bekräftigt wird diese Sichtweise in der Praenotanda, Nr. 7: „Durch die Taufe, das Sakrament des Glaubens, werden Mann und Frau ein für alle Mal in den Bund Christi mit der Kirche hineingenommen, sodass ihre eheliche Gemeinschaft aufgenommen wird in die Liebe Christi und bereichert wird durch die Kraft seines Opfers. Aus dieser Wirklichkeit folgt, dass eine gültige Ehe zwischen den Getauften immer ein Sakrament ist.“

Folgende Dokumente sind für diese Thematik von Bedeutung:

Dokumente:

a) CIC, can 1112 § 1+2

„§ 1: Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz (*praevio voto favorabili Episcoporum conferentiae*) und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles (*obtenta licentia Sanctae Sedis*), Laien zur Eheassistenz delegieren.

§ 2: Es ist ein geeigneter Laie auszuwählen, der in der Lage ist, die Brautbelehrung zu halten und die Liturgie der Eheschließung in rechter Weise zu feiern.“

b) Die Feier der Trauung, Praenotanda, Nr. 25

„Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof – nach vorausgegangener Empfehlung der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls – Laien zur Eheassistenz delegieren. Es ist ein geeigneter Laie auszuwählen, der in der Lage ist, die Brautleute zu unterweisen und die Trauungsliturgie in rechter Weise zu

feiern. Er erfragt den Ehekonsens der Eheschließenden und nimmt ihn im Namen der Kirche entgegen.“

c) Rahmenordnung, Zum gemeinsamen Dienst berufen, Seite 28

„Für die rechtlich an sich mögliche Beauftragung von Laien zur Leitung von Tauffeiern und zur Assistenz bei der Feier der Trauung sehen die deutschen Bischöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich zurzeit keine Notwendigkeit.“

d) Instruktion, Mitarbeit der Laien, Assistenz bei der Trauung, Artikel 10

„§ 1: Die Möglichkeit, Laien zur Eheschließungsassistenz zu delegieren, kann sich unter ganz besonderen Umständen bei schwerwiegendem Mangel an geweihten Amtsträgern als notwendig erweisen.

Sie ist jedoch von drei Voraussetzungen abhängig. Der Diözesanbischof kann eine solche Delegation einzig in den Fällen erteilen, in denen Priester oder Diakone fehlen, und nur, nachdem er für die eigene Diözese eine empfehlende Stellungnahme der Bischofskonferenz und die erforderliche Erlaubnis des Heiligen Stuhls erhalten hat.

§ 2: Auch in diesen Fällen ist die kanonische Bestimmung über die Gültigkeit der Delegation sowie über die Eignung, Fähigkeit und Haltung der Laien zu beachten.

§ 3: Abgesehen von dem außerordentlichen Fall, der in can. 1112 C.I.C. bei Fehlen von Priestern oder Diakonen, die der Trauung assistieren könnten, vorgesehen ist, kann kein geistlicher Amtsträger einen Laien zu dieser Assistenz und zur Entgegennahme des Ehekonsenses gemäß can. 1108, § 2 bevollmächtigen.“

Daraus erfolgt folgende Feststellung:

Kirchenrechtlich sind folgende Voraussetzungen für die Delegation von Trauvollmacht an Laien normiert:

- Ordentliche Trauassistenzen (Priester und Diakone) fehlen. Wann dies der Fall ist, wird nicht gesagt. Es ist davon auszugehen, dass von einem Mangel gesprochen werden kann, wenn den Bitten um Eheschließungsassistenz nicht mehr nachgekommen werden kann.
- Die Bischofskonferenz muss eine empfehlende Stellungnahme abgeben, die mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muss.
- Der jeweilige Diözesanbischof muss dann eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls einholen.

Empfehlung zum weiteren Umgang:

1. Der dringende Wunsch von Laienmitarbeitern der Trauung assistieren zu wollen, stellt sich in der Diözese differenziert dar. Anfragen dieser Art werden in der Bischöflichen Verwaltung selten gestellt. Allerdings gibt es auf Gemeindeebene vereinzelt das Anliegen von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die Paare auf dem Weg zu ihrer Eheschließung begleiten, diese auf deren ausdrücklichen Wunsch hin auch zu trauen.
2. Die personelle Situation wird sich in absehbarer Zeit dahin entwickeln, dass nicht mehr genügend Trauassistenten zur Verfügung stehen, um Trauungen als Einzelfeiern zum Wunschtermin zu assistieren.
3. Im Gegensatz zur Taufe ist die Delegation der Traubefugnis an Laien rechtlich und ekklesiologisch unproblematisch.
4. Deshalb schlägt die Themengruppe „Gottesdienstliche Feiern“ vor, eine empfehlende Stellungnahme bei der Bischofskonferenz einzuholen und – ggf. mit anderen interessierten Bischöfen zusammen – eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zu erbitten, wie es der CIC (s.o.) vorsieht.

In jedem Fall unterbreitet die Themengruppe den Vorschlag, über „Beziehungspastoral“ in den Pastoralen Räumen nachzudenken, indem zum Beispiel eine Arbeitsgruppe oder die diözesane Liturgiekommission mit dieser Fragestellung/Thematik beauftragt wird. (vgl. z.B. Traukirchen, Bistum Essen)

Ausarbeitungen wurden von den Mitgliedern der Themengruppe 8 „Gottesdienstliche Feiern“ in der Sitzung vom 20. November 23 einstimmig angenommen.